



Eigenverbrauchstankstellen in der Landwirtschaft

Die Errichtung und der Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen auf landwirtschaftlichen Betrieben muss einer Reihe von Vorschriften genügen. Die Wichtigsten werden nachfolgend aufgezählt.

1. Genehmigungspflicht nach Baurecht

Baurechtlich sind ortsfeste Behälter (Tanks) für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten gem. Art. 63 Abs. 1 Ziff. 5 b BayBO bis zu einem Rauminhalt von 10 cbm (10.000 l) genehmigungsfrei.

Ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten von mehr als 10.000 l sowie grundsätzlich Zapfanlagen und gegebenenfalls Überdachungen sind baurechtlich genehmigungspflichtig.

2. Anzeigepflicht nach Wasserrecht

Dieselmotorenstoff gilt gem. § 19 g WHG als wassergefährdender Stoff. Wer Anlagen zum Umgang oder zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreiben will, muss dies gem. Art. 37 BayWG rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde (i. d. R. Landratsamt) anzeigen. Entsprechende Formblätter zur Anzeige liegen in den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden aus.

Im Einzelnen sind anzeigepflichtig:

- Alle unterirdischen Dieselmotorenstofftanks, - ungeachtet des Fassungsvermögens -; einschließlich entsprechender unterirdischer Leitungen,
- oberirdische Anlagen ab einer Lagerkapazität von 1.000 l,
- grundsätzlich alle Anlagen (Tanks, Rohrleitungen u. Ä.) in Wasserschutzgebieten.

3. Weitere rechtliche Vorgaben für die Lagerung

Weiterhin gilt es, eine Reihe von rechtlichen Vorgaben und Anforderungen an die Lagerstätten zum einen und an die Tanks im Besonderen zu beachten.

An die oberirdische Lagerstätte von Diesel bis zu einem Volumen von 1.000 l außerhalb von Schutzgebieten sind keinen besonderen Anforderungen gestellt. Die für die Lagerung verwendeten Lagertanks müssen jedoch stets für Dieselmotorenstoff zugelassen sein. Soweit Dieseltanks im Freien aufgestellt werden, muss sichergestellt sein, dass sie gegen Beschädigungen ausreichend abgesichert sind (sog. Anfahrerschutz). Vorsicht ist auch bei der Lagerung in Garagen geboten. In Garagen bis zu 100 qm Nutzfläche (Kleingaragen) dürfen lediglich bis zu 200 l Diesel/Heizöl (oder bis zu 20 l Benzin) in dicht verschlossenen und bruchsicheren Tanks/Behältern gelagert werden. In größeren Garagen dürfen außerhalb von Kraftfahrzeugen nur unerhebliche Mengen brennbarer Flüssigkeit gelagert werden.

Grundsätzlich ist das Aufstellen von Dieseltanks nicht zulässig in Durchgängen und Durchfahrten.

Bei einer Lagermenge von mehr als 1.000 l Heizöl oder Diesel müssen die verwendeten Lagertanks doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sein. Einwandige Lagertanks müssen in einem dichten Auffangraum stehen. Der Auffangraum selbst ist mit einem entsprechend zugelassenen Schutzanstrich flüssigkeitundurchlässig abzudichten.

Hinsichtlich der Lagerräume gilt Folgendes:

- Bei einem Lagervolumen von 1.000 bis 5.000 l darf der Lagerraum keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden, er darf gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen außer dichte und selbstschließende Türen haben, er muss belüftbar sein und, soweit außerhalb des Auffangraumes Bodenabläufe vorhanden sind, müssen diese mit entsprechenden Sperren oder Flüssigkeitsabscheidern ausgestattet werden.
- Bei einem Lagervolumen von 5.000 l und mehr sind weitergehende Anforderungen zu beachten. Der Fußboden des gesamten Lagerraumes (nicht nur der Auffangwanne) muss ölundurchlässig sein. Der Lagerraum selbst muss deutlich als Heizöllager oder Diesellager bezeichnet werden, muss feuerbeständige Wände, Decken und – soweit vorhanden – Stützen haben und er muss von der Feuerwehr vom Freien her beschäumt werden können.

- Bei einer Lagerung von mehr als 10.000 l Tankvolumen und einem Jahresverbrauch von mehr als 40.000 l gelten die strengen Vorschriften des Anhangs IV der VAWS wie für öffentliche Tankstellen.

4. Prüfpflicht für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Anlagen zur Lagerung von Diesel müssen von einem zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wesentlichen Änderungen geprüft werden. Dies betrifft zunächst grundsätzlich alle unterirdischen Anlagen, ungeachtet ihres Lagervolumens. Oberirdische Tankanlagen sind grundsätzlich bei einem Fassungsvermögen von über 10.000 l zu prüfen. In Wasserschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten und in vom Hochwasser gefährdeten Gebieten sind Anlagen zur Lagerung Diesel bereits ab einem Fassungsvermögen von 1.000 l der Prüfpflicht unterworfen.

Bei Überschwemmungsgebieten ist zu beachten, dass nicht nur förmlich durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete die Prüfpflicht auslösen. Vielmehr fallen auch Tankanlagen ab 1.000 l darunter, die in Gebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie in sonstigen Gebieten, bei denen die Gefahr einer Überschwemmung besteht, sowie auch in Gebieten, die für den Hochwasserrückhalt beansprucht werden, liegen.

Für Überschwemmungsgebiete wurde diese Prüfpflicht erst ab dem Jahr 2001 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 l mussten bis spätestens 01.01.2003 nachgeprüft werden.

Die Prüfung der Lagertanks darf nur durch entsprechend zugelassene Sachverständige vorgenommen werden.

Soweit die Anlagen in Überschwemmungsgebieten und vom Hochwasser gefährdeten Bereichen liegen, besteht die Prüfpflicht nicht wiederkehrend. Die Anlagen müssen lediglich vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen von einem Sachverständigen geprüft werden.

Anlagen über 10.000 l sowie unterirdische Anlagen müssen dagegen im Abstand von fünf Jahren wiederkehrend dieser Prüfung unterzogen werden. Unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten müssen sogar alle 2 ½ Jahre geprüft werden.

5. Der Abfüllplatz

Der Abfüllplatz muss so gestaltet sein, dass Diesel auch in geringen Mengen keinesfalls in den Untergrund, den Kanal oder ein Gewässer gelangen kann.

Der Abfüllplatzes muss mindestens die Größe der Tankschlauchlänge zuzüglich 1 m haben. Ein Feuerlöscher für die Brandklasse B mit 6 kg sowie Ölbindemittel in ausreichender Menge sind am Abfüllplatz vorzuhalten.

- Für Eigenverbrauchstankstellen mit einem jährlichen Durchsatzvolumen von weniger als 4.000 l und einem Tankvolumen von nicht mehr als 2.000 l Diesel ist die Oberfläche des Abfüllplatzes eben und dicht auszuführen. Eine Überdachung oder ein Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 ist hier nicht erforderlich.
- Für Eigenverbrauchstankstellen mit einem jährlichen Durchsatzvolumen von weniger als 40.000 l und einem Tankvolumen von höchstens 10.000 l Diesel gilt folgendes:
 - Der Untergrund des Abfüllplatzes ist in Straßenbauweise herzustellen und mit einer Decke aus Asphaltbeton (10 cm Asphalttrageschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Beton B 25 wasserundurchlässig nach DIN 1045 zu versehen.
 - Zur Ableitung des Niederschlagswasser muss ein Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 mit selbsttätigen Abschluss vorhanden sein, es sei denn, das anfallende Niederschlagswasser wird z. B. durch eine Überdachung ferngehalten.
- Für größere Eigenverbrauchstankstellen mit einem jährlichen Durchsatzvolumen von mehr als 40.000 l oder einem Behältervolumen von mehr als 10.000 l gelten die gleichen Anforderungen wie für öffentliche Tankstellen (siehe Anhang 4 der Anlagenverordnung (VAWS)).
- Der Kraftstoff darf nur mittels selbsttätig schließender Zapfpistole oder mittels Handpumpe abgefüllt werden. Die Zapfsäule bedarf ebenso wie der Tank eines Anfahrsschutzes.

Hinweis: Das Merkblatt dient zur schnellen Information und enthält nicht alle für die Errichtung und den Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen zu beachtenden Bestimmungen. Sowohl die Landratsämter wie auch die Landwirtschaftsverwaltung halten entsprechende Publikationen und Broschüren vor und beraten zu diesem Thema.